



04.05.2020

der **SPD** RATSFRAKTION

RÜCKBLICK

AUF DIE POLITISCHEN ENTSCHEIDUNGEN DES RATES UND DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES

seit dem 16. März 2020 (Ende der Ausschussberatungen)

Liebe Genossinnen und Genossen,

in der zweiten Märzwoche dieses Jahres wurde uns klar, dass das Corona-Virus sich in Deutschland ausbreiten wird und wir etwas für unseren Selbstschutz tun müssen. Unser Fraktionsbüro hat alle anderen Fraktionen am 10.03.2020 angeschrieben und gebeten, zukünftig auf das Händeschütteln vor den Sitzungen zu verzichten.

Von da an entwickelten sich die Schutzmaßnahmen tatsächlich blitzartig. Bereits am 12.03.2020 haben wir alle Ratsfraktionen angeschrieben und vorgeschlagen, alle Ausschusssitzungen bis zum 17.04.2020 aus Selbstschutz ausfallen zu lassen. Die Fraktionsvorsitzenden aller Ratsfraktionen haben danach die weitere Vorgehensweise mit dem Oberbürgermeister besprochen. Es wurde u. a. beschlossen, die Ratssitzung am 24.03.2020 in verkürzter Form und nur mit der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Mindestzahl an Ratsmitgliedern durchzuführen.

Das Rathaus bleibt - nach heutigem Stand - bis zum 08. Mai 2020 auch weiterhin geschlossen.

Der Rat hat zur Aufrechterhaltung seiner Handlungsfähigkeit am 24.03.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Salzgitter erklärt, während der COVID-19-Pandemie, längstens bis zum 30.09.2020 nicht mehr zu einer Sitzung zusammenzukommen. Er beschließt im Sinne des § 89 S. 1 NKomVG deshalb, wichtige, konkret bestimmte Angelegenheiten bis auf Weiteres auf den Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter zu übertragen. Dazu gehören auch Angelegenheiten, die in der ausschließenden Entscheidungszuständigkeit des Rates liegen. Konkret betroffen sind die Zuständigkeiten des Rates, die der Sicherstellung des operativen Verwaltungsgeschäfts dienen (§ 58 Abs. 1 Nr. 5, 7, 8, 9, 9a, 10, 10a, 12, 13, 14, 15, 16, 19 und § 58 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG). Diese werden ab sofort durch eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses nach § 89 S. 1 NKomVG geregelt.

2. Abweichend vom § 6 Nr. 3 der 1. Nachtragssatzung für den Doppelhaushalt 2019/2020 wird beschlossen, dass Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO solche sind, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 250.000 Euro nicht übersteigen. Soweit Entscheidungen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie betreffen, ist die Wertgrenze auf bis zu 500.000 Euro



festzulegen. Beträge größer als 250.000 Euro, soweit sie nicht Maßnahmen bezogen auf die COVID-19-Pandemie betreffen sowie Beträge größer als 500.000 Euro, sofern Sie Maßnahmen die COVID-19-Pandemie betreffen, bedürfen der Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss.

3. Abweichend vom § 6 Nr. 4 der 1. Nachtragssatzung für den Doppelhaushalt 2019/2020 wird beschlossen, dass Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 3 KomHKVO solche sind, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 250.000 Euro nicht übersteigen. Soweit Entscheidungen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie betreffen, ist die Wertgrenze auf bis zu 500.000 Euro festzulegen. Beträge größer als 250.000 Euro, soweit sie nicht Maßnahmen bezogen auf die COVID-19-Pandemie betreffen sowie Beträge größer als 500.000 Euro, sofern sie Maßnahmen die COVID-19-Pandemie betreffen, bedürfen der Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss.

4. Abweichend vom § 6 Nr. 5 der 1. Nachtragssatzung für den Doppelhaushalt 2019/2020 wird beschlossen, dass über- und außerplanmäßigen Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG unerheblich sind, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 250.000 Euro nicht übersteigen. Soweit Entscheidungen für Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie geleistet werden, ist die Wertgrenze auf bis zu 500.000 Euro festzulegen. Beträge größer als 250.000 Euro, soweit sie nicht Maßnahmen bezogen auf die COVID-19-Pandemie betreffen sowie Beträge größer als 500.000 Euro, sofern sie Maßnahmen die COVID-19-Pandemie betreffen, bedürfen der Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss.

5. Abweichend vom § 6 Nr. 6 der 1. Nachtragssatzung für den Doppelhaushalt 2019/2020 wird beschlossen, dass Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO unerheblich sind, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 250.000 Euro nicht überschreiten. Soweit Entscheidungen für Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie geleistet werden, ist die Wertgrenze auf bis zu 500.000 Euro festzulegen. Beträge größer als 250.000 Euro, soweit sie nicht Maßnahmen bezogen auf die COVID-19-Pandemie betreffen sowie Beträge größer als 500.000 Euro, sofern sie Maßnahmen die COVID-19-Pandemie betreffen, bedürfen der Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, den Rat im Nachgang über die auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidungen zu informieren.

7. Die vorstehenden Beschlüsse zu Ziff. 2 bis 5 gelten bis zur Feststellung des Landes Niedersachsen, dass die COVID-19-Pandemie überstanden ist, längstens bis zum 30.09.2020.

8. Unabhängig von Nr. 7 des Beschlusses bleiben die Rechte der Ratsmitglieder zur Einberufung des Rates nach § 59 Abs. 2 S. 4 NKomVG unberührt.

9. Unabhängig von den gesetzlichen Rechten der Ratsmitglieder aus § 59 Abs. 2 S. 4 NKomVG zur Einberufung des Rates haben der Oberbürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden des Rates politisch in dieser Ausnahmesituation vereinbart, dass der Oberbürgermeister den Rat auch zu einer Sitzung unverzüglich einzuberufen hat, wenn es eine Ratsfraktion verlangt.



04.05.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

In dieser Ratssitzung wurden noch einige wenige, weitere Beschlüsse gefasst, über die wir hier gern berichten möchten, auch wenn es schon Wochen her ist:

4.1 Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes Hans Verstegen und diesbezügliche Änderung der Besetzung von Ausschüssen

1. Verpflichtung des Herrn Hans Verstegen als neues Ratsmitglied seitens Oberbürgermeister Frank Klingebiel

2. Neubesetzung der Ausschüsse:

Hierzu folgender Beschlussvorschlag:

Die mit dem Mandatsverlust von Herrn Klaus Poetsch verbundenen von der CDU-Ratsfraktion mitgeteilten personellen Veränderungen in den Ratsausschüssen werden durch den Rat wie folgt festgestellt:

Gremien	Ordentliches Mitglied bisher	Ordentliches Mitglied neu
Ausschuss für Bildung und Kultur	Klaus Poetsch	Nuno Matos da Silva
Ausschuss für Bildung und Kultur - Vorsitz	Klaus Poetsch	Inge Pelzer
Finanzausschuss	Klaus Poetsch	Hans Verstegen
Betriebsausschuss SRB	Klaus Poetsch	Hans Verstegen
Umwelt- und Klimaschutz-ausschuss	Nuno Matos da Silva	Hans Verstegen
Jugendhilfeausschuss	Sabine Thiele	Eugen Schmidt

Gremien	Stellvertretendes Mitglied bisher	Stellvertretendes Mitglied neu
Ausschuss für Feuerwehr und öffentliche Ordnung	Klaus Poetsch	Hans Verstegen
Sozial- und Integrations-ausschuss	Klaus Poetsch	Hans Verstegen
Wirtschafts- und Steuerungsausschuss	Klaus Poetsch	Hans Verstegen
Ältestenrat	Klaus Poetsch	Andrea Kempe
Verwaltungsausschuss	Klaus Poetsch	Nuno Matos da Silva
Jugendhilfeausschuss	Eugen Schmidt	Sabine Thiele



04.05.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

Sachverhalt:

Zu 1.:

Am 08.02.2020 ist das Ratsmitglied Herr Klaus Poetsch verstorben. Beim Nachrücken infolge Todes ist ein Beschluss gemäß § 52 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) nicht vorgesehen. Die Mitgliedschaft des neuen Ratsmitgliedes in der Vertretung beginnt deshalb mit der Annahme der Wahl.

Die Gemeindevorstandung der Stadt Salzgitter hat festgestellt, dass der Sitz im Rat der Stadt Salzgitter auf Hans Versteegen als Nachrücker übergeht. Herr Hans Versteegen wurde hierüber schriftlich informiert. Er hat die Wahl am 04.03.2020 angenommen. Die Berufung gilt somit mit Wirkung zum 04.03.2020 als angenommen (§ 44 i.V.m. § 40 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz).

Die CDU-Ratsfraktion hat am 10.03.2020 die Erklärung abgegeben, dass Herr Hans Versteegen sich der CDU-Ratsfraktion angeschlossen hat.

Herr Hans Versteegen ist gemäß § 60 NKomVG vom Oberbürgermeister Frank Klingebiel förmlich zu verpflichten, seine Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Zu dieser Verpflichtung tritt die Pflichtenbelehrung nach § 54 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 43 NKomVG hinzu. Mit ihr weist Oberbürgermeister Frank Klingebiel Herrn Hans Versteegen als neues Ratsmitglied auf die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und die Treuepflicht hin (§§ 40-42 NKomVG).

Zu 2.:

Die neue Besetzung der Ratsausschüsse (§ 71 Abs. 9 Satz 3 Nr. 2 i.V.m. § 71 Abs. 5 NKomVG) stellt der Rat durch Beschluss fest.

Die CDU-Ratsfraktion teilte am 10.03.2020 mit, dass die freigewordenen Sitze von den Ausschüssen des Rates, wie im Beschlussvorschlag dargelegt, neu besetzt werden sollen.

4.5 Feststellung des Jahresabschlusses 2018

Beschlussvorschlag:

1. Den sich aus der Jahresrechnung ergebenden notwendigen überplanmäßigen Leistungen zum Ausgleich der Budgetergebnisse wird gem. § 117 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zugestimmt.
2. Der Rat stimmt gem. § 117 Abs. 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG der Leistung von überplanmäßigen Ausgaben für unterjährig neu geschaffene Planstellen im FD 32 zu, die durch Inanspruchnahme der Deckungsreserve Personalkostenentwicklung (SK 4621010) gewährleistet wird.
3. Der Jahresabschluss 2018 wird entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschlossen.

**Sachverhalt:**

In verschiedenen Teilhaushalten haben sich zum Jahresende überplanmäßige Bedarfe abgezeichnet, die in der Jahresrechnung abschließend ermittelt wurden. Die jeweilige Höhe sowie die verwendeten Deckungsmittel können den Teilergebnisrechnungen (s. III 1, Spalte 11) entnommen werden.

Im Fachdienst Bürgerservice und Ordnung (FD 32) kam es unterjährig zur Neuschaffung von Planstellen. Betroffen sind die Bereiche Gefahrenabwehr, Kommunalen Ordnungsdienst (s. insbesondere Ratsbeschluss zur Vorlage 1372/17), die Ausländerstelle im Zusammenhang mit der Flüchtlingssituation sowie die Bußgeldbearbeitung im Zusammenhang mit der Ausweitung der Verkehrsüberwachung. Die Mittel sollen dem Budget des FD 32 aus der Deckungsreserve Personalentwicklung des Fachdienstes Haushalt und Finanzen (FD 20) überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Auf Grund der Gesamtsumme (205.669 EUR) ist die überplanmäßige Buchung durch den Rat zu beschließen.

Der Fachdienst Rechnungsprüfung (FD 14) hatte gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 NKomVG und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) den Jahresabschluss der Stadt Salzgitter zum 31. Dezember 2018 zu prüfen. Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet der FD 14 gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG mit einem Schlussbericht, in dem die für die Entlastung des Oberbürgermeisters relevanten Bemerkungen zusammengefasst sind.

Prüfungsfeststellungen, Empfehlungen und Hinweise wurden an den entsprechenden Stellen einheitlich kenntlich gemacht und befinden sich im Schlussbericht am Anfang hinter dem Abkürzungsverzeichnis (Seite V - VI). Die Stellungnahmen der Verwaltung wurden inhaltlich oder durch Wiedergabe der Textpassagen eingearbeitet.

Der um die Stellungnahme der Verwaltung ergänzte Schlussbericht ist Grundlage der Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss und die Entlastung des Oberbürgermeisters. Die Entlastungsempfehlung wird den Ratsmitgliedern durch den Fachdienst Rechnungsprüfung als Teil des Schlussberichtes zusammen mit dem Jahresabschluss zeitgleich mit dieser Vorlage zugestellt.

Seitens des FD 14 wurde auf Seite 22 des Schlussberichtes 2018 zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 und der Entlastung des Oberbürgermeisters folgendes festgestellt:

Die Prüfung gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
4. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt,

hat unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der FD 14 gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung gegebenenfalls nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet hat, zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt.



Zusammenfassend kommt der FD 14 deshalb zu dem Ergebnis, dem Rat der Stadt Salzgitter die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und die uneingeschränkte Entlastung des Oberbürgermeisters gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG zu empfehlen.

Die nichtöffentlichen Bestandteile des Jahresabschlusses (Forderungsübersicht und wesentliche Forderungen und Verbindlichkeiten als Anlage zum Rechenschaftsbericht) werden in einer gesonderten Mitteilungsvorlage (3652/17-MV) zur Kenntnis gegeben.

4.6 Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

Beschlussvorschlag:

Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Sachverhalt:

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss. Zugleich entscheidet er über die Entlastung des Oberbürgermeisters.

Der Fachdienst Rechnungsprüfung hat im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 in der Schlussbetrachtung / Entlastungsempfehlung (Seite 22) ausdrücklich die uneingeschränkte Entlastung des Oberbürgermeisters empfohlen.

Zur weiteren Begründung wird auf die Vorlage 3652/17 – Feststellung des Jahresabschlusses 2018 – verwiesen

4.9 Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem. § 111 Abs. 7 NKomVG (Ratsentscheidung)

Beschlussvorschlag:

Folgende Zuwendungen werden angenommen:

Zuwendungsgeber	Art der Zuwendung	Höhe der Zuwendung	Zweck der Zuwendung
Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg, 38143 Braunschweig	finanzielle Zuwendung	2.260,00 €	Schulung Pilotprojekt "SchuMi"
Schulverein GS Am Sonnenberg	materielle Zu- wendung	10.298,33 €	Boulderwand für Schulhof inkl. Zuschuss für Fallschutz
Lions Club Salzgitter	materielle Zu- wendung	3.700,00 €	Fallschutz für Boulderwand - GS Am Sonnenberg
Fa. Cargill GmbH, Rüdekenstraße 51, 38239 Salzgitter	finanzielle Zuwendung	2.000,00 €	Bau von vier großen Hochbeeten im Schulgarten samt Zubehör in Absprache mit SRB 70 und EB 85



04.05.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

Lions Club Salzgitter	finanzielle Zuwendung	1.000,00 €	Zuschuss für eine Veranstaltung des Literaturbüros für Grundschüler (Gedankenflieger, Philosophieren mit Kindern)
BKK Salzgitter, Thiestraße 15, 38226 Salzgitter	materielle Zuwendung	15.000,00 €	Erweiterung des Sportangebotes am Salzgittersee (Sportbox)

Deutsches Kinderhilfswerk - DKHW	materielle Zuwendung	4.200,00 €	28 Schulranzen - Unterstützung von einkommensschwachen Familien mit schulpflichtig werdenden Kindern. Das Deutsche Kinderhilfswerk setzt sich für Kinderrechte und die Überwindung von Kinderarmut ein. Das Referat Kinderarmut hilft über den speziell eingerichteten Kindernothilfefonds sozial benachteiligte Familien kurzfristig und unbürokratisch. Als Kontaktstelle arbeitet das Referat für Kinder- und Familienförderung mit dem DKHW zusammen.
Bibliotheksgesellschaft e.V. Vors. Maria Gröschler Reitling 28, 38228 Salzgitter	finanzielle Zuwendung	2.000,00 €	Lesung der 8. Klassen
Bibliotheksgesellschaft e.V. Vors. Maria Gröschler Reitling 28, 38228 Salzgitter	finanzielle Zuwendung	1.000,00 €	Bilderbuchtröge Ture Kinderbibliothek

4.13 Projektvorlage für den Neubau von zwei Grundschulen und drei Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

1. Der Neubau einer 2-zügigen Grundschule in Salzgitter-Lichtenberg „Am Zingel“ und der Bau einer viergruppigen Kindertagesstätte (zwei Kindergarten- und zwei Krippengruppen) werden als Gesamtpaket ausgeschrieben und vorbehaltlich der Ergebnisse einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch einen Totalunternehmer errichtet.
2. Der Neubau einer 4-zügigen Grundschule in Salzgitter-Bad am Standort der Wiesenschule und der Bau einer dreigruppigen Kindertagesstätte (zwei Kindergarten- und eine Krippengruppe) auf dem angrenzenden Gelände werden als Gesamtpaket ausgeschrieben und vorbehaltlich der Ergebnisse einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch einen Totalunternehmer errichtet.
3. Der Neubau einer viergruppigen Kindertagesstätte (zwei Kindergarten- und zwei Krippengruppen) in Salzgitter-Thiede am Standort Brotweg wird vorbehaltlich der Ergebnisse einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch einen Totalunternehmer errichtet.



4. Die als Anlage beigefügten funktionalen Raumprogramme für die Grundschulen und Kindertagesstätten werden als Ausschreibungsgrundlage beschlossen.
5. Das Raumprogramm ist für die nächsten zu errichtenden Kindertagesstätten ebenfalls grundsätzlich verbindlich.
6. Das Raumprogramm ist für die nächsten zu errichtenden Grundschulen grundsätzlich verbindlich.

Die Verwaltung wird vorbehaltlich der Ergebnisse einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Vergabe der erforderlichen Beratungs- und Planungsleistungen für eine Vergabe an einen Totalunternehmer vorzunehmen. Die Umsetzung der Baumaßnahmen beginnt unmittelbar nach Vorliegen des genehmigten 1. Nachtragshaushaltes 2019/2020.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 29.10.2019 hat der Rat der Stadt Salzgitter die Umsetzung der 50-Mio.-Strukturhilfe des Landes Niedersachsen auf der Basis des städtischen Konzeptes zum Mitteleinsatz und damit auch die Errichtung der zweizügigen Grundschule in Lichtenberg „Am Zingel“, der vierzügigen Grundschule in Salzgitter-Bad jeweils zum Ersatz der bisherigen Schulgebäude sowie die Errichtung von drei Kindertagesstätten an den Standorten Wiesenschule (SZ-Bad), Lichtenberg und Thiede beschlossen (BV 3159/17). Die Erweiterung an der Kindertagesstätte in Ringelheim wird dem Rat in einer eigenen Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt werden, da sie nicht in dem hier vorgeschlagenen Verfahren vergeben werden soll.

Es ist das gemeinsame Bestreben von Rat und Verwaltung der Stadt Salzgitter, um „Bildung für alle Einwohnerinnen und Einwohner Salzgitters und soziale Integration weiterhin zu gewährleisten und damit den Anforderungen einer kinder- und familienfreundlichen Lernstadt auch in Zukunft gerecht zu werden“, diese Neubauten so zügig wie möglich errichten zu lassen. Erfahrungen aus anderen Kommunen haben gezeigt, dass dabei auch System- und Modulbauweisen sowie andere Werkstoffe eingesetzt werden können und die Errichtung derartiger Bauten zügiger erfolgen kann als bisher. Daher hat die Verwaltung in der Anlage zur Beschlussvorlage 3159/17 vorgeschlagen, diese Bauten „auch durch private Generalunternehmer“ errichten zu lassen. Dabei müssen Raum- und Funktionsanforderungen an diese Gebäude vorgegeben werden. Es sollen dabei ausschließliche nachhaltige Energieformen zur Wärme- und Stromversorgung zum Einsatz kommen. Verbrennungstechniken scheiden bei Kitas und Schulen aus. Die Form der Baukörper und die äußere Gestaltung sollen den funktionalen Ansprüchen in Form und Gestaltung gerecht werden. Zielsetzung ist es, pädagogisch zeitgemäße und gleichzeitig funktionale Einrichtungen zu schaffen.

Dabei ist der mit dem Land vereinbarte und vom Rat beschlossene Kostenrahmen einzuhalten. Im Landshaushalt 2020 sind die von der Stadt Salzgitter projektierten beiden Grundschulen und drei Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des mit dem Land vereinbarten Umsetzungsprogramms inzwischen auch namentlich aufgeführt.



04.05.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

1. Grundschulen

Die Grundschule Lichtenberg ist als 2-zügige Grundschule (Raumprogramm gemäß Anlage 1) zu errichten und soll als Ganztagschule geführt werden. Die Grundstücksfläche beträgt 13.471 m², hiervon sind als bebaubare Grundfläche für die Schule 1.600 m² vorgesehen.

Die Grundschule An der Wiesenstraße ist als 4-zügige Grundschule (Raumprogramm gemäß Anlage 2) zu errichten und soll als Ganztagschule geführt werden. Weiterhin ist eine Sporthalle zu errichten. Die Grundstücksfläche beträgt 14.199 m², hiervon sind als bebaubare Grundfläche für die Schule 1.600 m² und für die Sporthalle 660 m² vorgesehen.

Nutzung

Der mit den Schulleitungen der Wiesenschule erarbeitete und der Schulleitung der Grundschule Lichtenberg besprochene Vorentwurf des EB 85 für die Errichtung einer funktionalen Grundschule ist Planungsgrundlage.

Schulplanerische Augenmerke

Bei den Planungen werden die Anforderungen aus Inklusion, Ganztags und DigitalPakt berücksichtigt. Ziel ist es, die Schulen entsprechend der gesetzlichen Anforderungen bzw. Förderrichtlinien als funktionsgerechtes Schulgebäude zu errichten.

2. Kindertagesstätten

Die drei o.g. Kitas sowie kommende Neubauprojekte sollen nach dem in der Vorlage genannten und zu beschließenden funktionalen Standardraumprogramm gebaut werden. Das Standardraumprogramm richtet sich nach den derzeitigen rechtlichen Vorgaben (SGB VIII, Nds. KitaG, 1. DVO-KitaG u.a.). Diese regeln die erforderliche Grundvoraussetzungen an eine Kindertagesstätte bezogen auf die Gruppengrößen, Raumgrößen sowie das grundsätzlich erforderliche Raumprogramm.

Bei der Raumplanung ist zudem berücksichtigt, dass Kindertageseinrichtungen funktionale Anforderungen an Essensversorgung (Ganztags), Inklusion und pädagogische Differenzierung zu erfüllen haben. Darüber sind in Kindertageseinrichtungen auch die erforderlichen Räumlichkeiten für das Personal und die Leitungsfunktion vorzusehen.

Diese Funktionsräume sind im Raumprogramm ebenfalls berücksichtigt. Von individuellen Planungen im Einzelfall ist aufgrund der engen Zeitschiene und der an die Stadt bei Gewährung des Strukturhilfepakets gestellten Anforderungen abgesehen worden.

Finanzierung

Die Deckung ist gegeben durch die vom Landtag des Landes Niedersachsen am 18.06.2019 beschlossene Sonderhilfe für die Stadt Salzgitter zur Stärkung zukünftiger Investitionen und Zukunftsvorsorge (50 Mio.€-Programm). Die Mittelverwendung entsprechend des von der Verwaltung erarbeiteten städtischen Konzepts für den Mitteleinsatz wurde vom Rat am 29.10.2019 beschlossen. Die Finanzierungsobergrenze ist einzuhalten.



Umsetzung

Es soll geprüft werden, mit welcher „Beschaffungsvariante“ die Baumaßnahmen am wirtschaftlichsten umsetzbar ist. Hierbei erfolgt der Vergleich zwischen

- konventioneller Beschaffungsvariante mit Einzelgewerken oder Gewerkepaketen
- konventioneller Beschaffungsvariante mit Generalunternehmer/Generalübernehmer
- alternative Beschaffungsvariante mit Totalunternehmer

Aus Sicht der Verwaltung wird eine alternative Beschaffung mit einem Totalunternehmer befürwortet. Die alternative Beschaffung durch einen Totalunternehmer unterscheidet sich dadurch, dass dieser bereits frühzeitig in die Planung eingebunden wird und somit Planung, Bau und Zwischenfinanzierung des Bauvorhabens übernimmt. Bei diesem Vorgehen kann eine größere Kosten- und Terminalsicherheit erzielt werden. Vergabe- und Haushaltsrechtlich besteht die zwingende Verpflichtung, die Wirtschaftlichkeit der alternativen Beschaffungsvariante nachzuweisen. Die abschließende Entscheidung soll daher auf Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung getroffen werden.

Es ist beabsichtigt, im weiteren Verlauf des Verfahrens je nach Wahl der Beschaffungsvariante, Beratungs- und Planungsaufträge an Gutachter, Projektsteuerer und Architektur- und Ingenieurbüros zu vergeben. Die Vergabe der erforderlichen Beratungs- und Planungsleistungen sowie der Bauleistungen hat in europaweiten Vergabeverfahren zu erfolgen, so dass entsprechende Fristen zu beachten sind.

Planungsrechte für die beschriebenen Standorte und Nutzungen sind grundsätzlich vorhanden.

Zeitschiene Realisierung

Gem. § 99 (4) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) ist bei einer Übertragung von Bauleistungen auf einen Dritten, bei denen von öffentlichen Stellen 50% der Mittel subventioniert werden, dieser als öffentlicher Auftraggeber zu werten und somit an das öffentliche Vergaberecht gebunden. Dieses ist durch die Mittel aus dem Strukturhilfeprogramm des Landes der Fall. Von daher bietet dieses Vorgehen keinen zeitlichen Vorteil. Auch die Gründung einer eigenen Baugesellschaft durch die Stadt Salzgitter als 100% Tochter zur Umsetzung dieser Aufgaben bietet aufgrund der öffentlichen Ausschreibungsverpflichtung dieser Gesellschaft keinen zeitlichen Vorteil.

Vor dem Hintergrund der besonderen Herausforderungen und der besonderen Rahmenbedingungen hat die Realisierung dieses Projektes zentrale Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit der Stadt Salzgitter.

Die Verwaltung wird alles unternehmen, die Einzelmaßnahmen schnellstmöglichst umzusetzen.

Ziel – sicher ambitioniert – ist es, dass aus heutiger Sicht zum Ende des Jahres 2022 alle Teilprojekte realisiert sind.

Finanzielle Auswirkungen: Der Kostenrahmen beträgt:

- Für eine 2-zügige Grundschule, Lichtenberg,	8,50 Mio. €	
- Für eine 4-zügige Grundschule, Wiesenstraße,	14,50 Mio. €	
- Für eine 4-gruppige Kindertagesstätte,	3,00 Mio. €	(x 2)
- Für eine 3-gruppige Kindertagesstätte	2,25 Mio. €	
Somit für alle aufgeführten Maßnahmen:	31,25 Mio. €	



04.05.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

4.14 Stadtteilmütter 2020 in Salzgitter

Beschlussvorschlag:

Die durch Ratsbeschluss vom 18.12.2019 festgelegte Förderung in Höhe von jeweils 35.000 € für Beratungsangebote durch die Stadtteilmütter der AWO und des Mütterzentrums werden um jeweils 3.000 € (insgesamt 6.000 €) für 2020 erhöht. Die bestehende Kooperationsvereinbarung wird auf 76.000 € angepasst.

Begründung:

Durch Tariferhöhungen und Stufenaufstiege ist die Summe von 70.000 € für zwei Vollzeitstellen nach Entgeltgruppe S2 nicht mehr auskömmlich. Um die Beratungsleistungen weiterhin in vollem Umfang fortführen zu können, ist die Erhöhung der Förderung dringend notwendig. Eine Stundenreduzierung wäre gegenwärtig kontraproduktiv.

4.17 Brückenbauer/innen für Menschen aus unterschiedlichen Kulturen

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Salzgitter gewährt der Diakonie im Braunschweiger Land gGmbH zur Finanzierung der anteiligen Kosten des Projektes „Brückenbauer/innen für Menschen aus unterschiedlichen Kulturen“ eine Zuwendung in Höhe von 11.920,91 € für den Durchführungszeitraum vom 01.04 – 31.12.2020.

Die Zuwendung wird vorbehaltlich der Anteilfinanzierung durch das Land Niedersachsen aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe von zugewanderten Menschen und des gesellschaftlichen Zusammenhalts (TuZ) geleistet.

Der Eigenanteil steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des 1. Nachtrags zum Haushalt 2019/2020.

Begründung:

Vorbemerkung:

In vielen Bereichen der Stadtteile Lebenstedt und Thiede (Steterburg) leben Familien, die einen hohen Unterstützungsbedarf haben. Sie ziehen sich im Alltag eher zurück, weil ihre Sprachkenntnisse noch nicht ausreichend und die Strukturen in Deutschland für sie fremd sind. Sie haben zum Teil nur geringe Kenntnisse von den vielfältigen Möglichkeiten von Aus- oder Fortbildung, Sprachtraining, Bewerbungsvor-aussetzungen sowie Qualifizierungsmöglichkeiten in Salzgitter. Erschwerend kommt hinzu, dass viele Zuwanderer|innen nur eine geringe Schulbildung und ein geringes Selbstwertgefühl haben. Sie können nicht einschätzen, welche ihrer Fähigkeiten für die Gesellschaft interessant sein könnten.



04.05.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

In den Stadtteiltreffs

-“**SeeViertel Treff**“ (in Kooperation von Stadt Salzgitter und Diakonie),

-“**Bürgerverein Steterburg**“ (Bürger aus dem Stadtteil Thiede (Steterburg), in Kooperation mit der Stadt Salzgitter und Diakonie) und

-“**Start.Punkt.SZ**“ (bestehend unter Leitung der Diakonie in Kooperation mit der Stadt Salzgitter, TAG, Caritas, DRK, AWO, WEVG)

sind bereits niedrigschwellige Zugangsbedingungen für alle Menschen, einheimische und zugewanderte, aus dem Stadtteil eingerichtet worden. In den verschiedenen Treffs werden seit einigen Jahren gute Kontakte zur syrischen, türkischen, bulgarischen und rumänischen Bevölkerung durch die zum Teil muttersprachliche Beratung aufgebaut. Es wurden bereits viele Menschen erfolgreich zu allen möglichen Fragen im Integrationsbereich beraten.

Dieser bereits bestehende Zugang und die Beratungsarbeit aus dem Vorjahr in den Stadtteiltreffs soll genutzt werden, um Familien **mit und ohne Zuwanderungsgeschichte** weiter zu unterstützen. Familien, die sich zurückgezogen haben sollen besonders über z.B. die Ansprache in ihrer Muttersprache oder durch einen Hausbesuch, neu motiviert werden, um sich in der Gemeinschaft und im Stadtteiltreff zu engagieren.

Dieses Projekt soll in Kooperation durch die Stadt Salzgitter und der Diakonie im Braunschweiger Land gGmbH – Kreisstelle Salzgitter durchgeführt werden. Eine Kooperationsvereinbarung wird entsprechend geschlossen.

Projektbeschreibung:

Es sollen Brückenbauer/innen gefunden werden bei denen es sich um Personen handelt, die im Stadtteil bereits bekannt und gut vernetzt sind. Wünschenswert wäre, dass diese evtl. mehrere Sprachen sprechen. Diese Brückenbauer/innen sollen eingesetzt werden, um die Familien anzusprechen und sie für **gemeinsame Aktionen** wie Frühstück, Frauen- oder Männertreffen, Hausaufgabenbetreuung der Kinder, gemeinsame Klärung von Alltagsfragen zu gewinnen und sich gegenseitig zu unterstützen.

Es geht darum, dass sich Familien mit und ohne Zuwanderungsgeschichte nicht in ihrem Wohnbereich zurückziehen, sondern in der Gemeinschaft einbringen. Dies können sie beispielsweise im Stadtteiltreff, um dort gemeinsam Freizeit zu verbringen und sich mit den Strukturen und unterschiedlichen Kulturen in Salzgitter auseinanderzusetzen. In Gesprächen und Gruppenangeboten soll der **Vereinzelung und Abgrenzung entgegen gewirkt werden**.

Es sollen niedrigschwellige Angebote für Kinder, Frauen und Männer entwickelt werden, um viele unterschiedliche Kulturen an einen Tisch zu bringen und miteinander vertraut zu machen. Durch die gemeinsamen Aktionen soll das Selbstbewusstsein gestärkt und eine **Zukunftsperspektive in Salzgitter** entwickelt werden.



Die Familien sollen durch Hausbesuche und Gespräche in der Herkunftssprache ermutigt werden, sich intensiver mit ihren Möglichkeiten zu beschäftigen, wie sie sich im Stadtteiltreff einbringen und mit einheimischen und ausländischen Einwohnern vernetzen können. Ziel ist es, den Familien den Übergang in die Regelstrukturen der Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu ebnen.

Der Einsatz erfolgt im Stadtteiltreff Steterburg und SeeViertel Treff mit jeweils einer halben Stelle und im Start.Punkt.SZ mit einer vollen Stelle.

Aufgrund des hohen Anteils von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Gebiet um die Berliner Straße (ca. 2.000 Personen aus Syrien), erfolgt hier der Einsatz im Rahmen einer Vollzeitstelle.

Die Anzahl der Besucher/innen und Angebote werden im Durchführungszeitraum statistisch erfasst. Die Evaluation des Projektes erfolgt im Rahmen eines Berichtes.

Projektfinanzierung:

Die Projektkosten sollen zu 80 % aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe von zugewanderten Menschen und des gesellschaftlichen Zusammenhalts (TuZ) im Rahmen einer Anteilfinanzierung gedeckt werden. Die Antragstellung erfolgt durch den Fachdienst Soziales und Senioren.

Da der Diakonie das Aufbringen der verbleibenden Mittel in Höhe von 11.920,91 € (= 20% der Projektkosten) nicht möglich ist, gewährt die Stadt Salzgitter diesen Anteil als Zuwendung, um die gewollte Projektdurchführung zu ermöglichen.

4.20 96. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans für Salzgitter-Lebenstedt; Feststellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt die 96. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter (Anlage 2). Der Rat beschließt die Begründung (Anlage 3).
2. Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt die Aufhebung der von der 96. Änderung N.N. überdeckten Teilfläche des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter (Anlage 2, Seite 3). Dieser wird durch die Darstellungen der 96. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter ersetzt.

Sachverhalt:

Zur Verbesserung der Nahversorgung im Bereich Fredenberg soll der vorhandene Lebensmitteldiscounter (Lidl) im Kreuzungsbereich Erich-Ollenhauer-Straße / Kurt-Schumacher-Ring erweitert werden. Zur Realisierung des Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Ziel der Planung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“, um die Aufstellung des Bebauungsplanes Leb 175 für SZ-Lebenstedt „Östl. Erich-Ollenhauer-Straße/ Nördl. Kurt-Schumacher-Ring“ planerisch



vorzubereiten. Damit soll im Sinne der Vorgaben des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes der bestehende Standort gesichert und die Versorgung vor Ort weiter verbessert werden.

Die Planung wird erforderlich, da gem. § 8 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur 96. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans sind von Seiten der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von den Nachbargemeinden insgesamt 25 Stellungnahmen abgegeben worden. Von Seiten der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme abgegeben.

Keine der Stellungnahmen war abwägungsrelevant. Eine Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen ist daher nicht erforderlich. Eine Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen ist in der Anlage 4 enthalten.

4.23 Errichtung und Betrieb einer Wasserstoff-Elektrolyse-Anlage (PEM-Anlage) hier: Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die Errichtung einer Wasserstoff-Elektrolyse-Anlage (PEM-Anlage) auf dem Werksgelände der Salzgitter AG zu erteilen.

Sachverhalt:

Die Salzgitter Flachstahl GmbH beabsichtigt, eine Wasserstoff-Elektrolyse-Anlage neu zu errichten. Hierzu soll eine Halle mit einer Länge von ca. 21,5 m, einer Breite von ca. 13 m und einer Höhe von 8 m in zentraler Lage auf dem Werksgelände (Lageplan s. Anlage) errichtet werden. Neben der Halle sollen weitere technische Anlagen, die ebenfalls zu der Wasserstoff-Elektrolyse-Anlage gehören, entstehen.

Zur Genehmigung des Vorhabens wurde beim Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig ein Antrag nach § 4 i. V. m. § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Stadt durch das Gewerbeaufsichtsamt beteiligt und, da für den Standort kein qualifizierter Bebauungsplan vorliegt, um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB gebeten. Dabei darf das gemeindliche Einvernehmen nur aus Gründen versagt werden, die sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergeben.

Das Vorhaben liegt im Bereich des Werksgeländes der Salzgitter AG und ist planungsrechtlich als unbeplanter Innenbereich gemäß § 34 BauGB zu bewerten. Die nähere Umgebung entspricht einem faktischen Industriegebiet nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und ist durch Gebäude geprägt, die hinsichtlich ihrer Grundfläche und Höhe mit dem beantragten Vorhaben vergleichbar sind. Das Vorhaben fügt sich nach der Art und dem Maß der baulichen Nutzung sowie der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist planungsrechtlich zulässig. Gründe, die gegen die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens sprächen, liegen nicht vor.

Gemäß § 5 der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter beschließt der Rat über das nach § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches erforderliche Einvernehmen der Stadt, wenn bei einem Verfahren die Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschrieben ist.



Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Verfahren, in dem auf der Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend vorgeschrieben ist. Zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ist demnach eine Ratsentscheidung notwendig.

4.26 Vorübergehende Verlagerung der Entscheidungskompetenzen des Rates vom Rat auf den Verwaltungsausschuss und den Oberbürgermeister zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit im Zuge der Coronavirus Pandemie

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Salzgitter erklärt, während der COVID-19-Pandemie, längstens bis zum 30.09.2020 nicht mehr zu einer Sitzung zusammenzukommen. Er beschließt im Sinne des § 89 S. 1 NKomVG deshalb, wichtige, konkret bestimmte Angelegenheiten bis auf Weiteres auf den Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter zu übertragen. Dazu gehören auch Angelegenheiten, die in der ausschließenden Entscheidungszuständigkeit des Rates liegen. Konkret betroffen sind die Zuständigkeiten des Rates, die der Sicherstellung des operativen Verwaltungsgeschäfts dienen (§ 58 Abs. 1 Nr. 5, 7, 8, 9, 9a, 10, 10a, 12, 13, 14, 15, 16, 19 und § 58 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG). Diese werden ab sofort durch eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses nach § 89 S. 1 NKomVG geregelt.
2. Abweichend vom § 6 Nr. 3 der 1. Nachtragssatzung für den Doppelhaushalt 2019/2020 wird beschlossen, dass Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO solche sind, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 250.000 Euro nicht übersteigen. Soweit Entscheidungen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie betreffen, ist die Wertgrenze auf bis zu 500.000 Euro festzulegen. Beträge größer als 250.000 Euro, soweit sie nicht Maßnahmen bezogen auf die COVID-19-Pandemie betreffen sowie Beträge größer als 500.000 Euro, sofern Sie Maßnahmen die COVID-19-Pandemie betreffen, bedürfen der Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss.
3. Abweichend vom § 6 Nr. 4 der 1. Nachtragssatzung für den Doppelhaushalt 2019/2020 wird beschlossen, dass Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 3 KomHKVO solche sind, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 250.000 Euro nicht übersteigen. Soweit Entscheidungen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie betreffen, ist die Wertgrenze auf bis zu 500.000 Euro festzulegen. Beträge größer als 250.000 Euro, soweit sie nicht Maßnahmen bezogen auf die COVID-19-Pandemie betreffen sowie Beträge größer als 500.000 Euro, sofern sie Maßnahmen die COVID-19-Pandemie betreffen, bedürfen der Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss.
4. Abweichend vom § 6 Nr. 5 der 1. Nachtragssatzung für den Doppelhaushalt 2019/2020 wird beschlossen, dass über- und außerplanmäßigen Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG unerheblich sind, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 250.000 Euro nicht übersteigen. Soweit Entscheidungen für Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie geleistet werden, ist die Wertgrenze auf bis zu 500.000 Euro festzulegen. Beträge größer als 250.000 Euro, soweit sie nicht Maßnahmen bezogen auf die COVID-19-Pandemie betreffen sowie Beträge größer als 500.000 Euro, sofern sie Maßnahmen die COVID-19-Pandemie betreffen, bedürfen der Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss.
5. Abweichend vom § 6 Nr. 6 der 1. Nachtragssatzung für den Doppelhaushalt 2019/2020 wird beschlossen, dass Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO unerheblich sind, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 250.000 Euro nicht überschreiten. Soweit Entscheidungen für Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-



04.05.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

Pandemie geleistet werden, ist die Wertgrenze auf bis zu 500.000 Euro festzulegen. Beträge größer als 250.000 Euro, soweit sie nicht Maßnahmen bezogen auf die COVID-19-Pandemie betreffen sowie Beträge größer als 500.000 Euro, sofern sie Maßnahmen die COVID-19-Pandemie betreffen, bedürfen der Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, den Rat im Nachgang über die auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidungen zu informieren.

7. Die vorstehenden Beschlüsse zu Ziff. 2 bis 5 gelten bis zur Feststellung des Landes Niedersachsen, dass die COVID-19-Pandemie überstanden ist, längstens bis zum 30.09.2020.

8. Unabhängig von Nr. 7 des Beschlusses bleiben die Rechte der Ratsmitglieder zur Einberufung des Rates nach § 59 Abs. 2 S. 4 NKomVG unberührt.

9. Unabhängig von den gesetzlichen Rechten der Ratsmitglieder aus § 59 Abs. 2 S. 4 NKomVG zur Einberufung des Rates haben der Oberbürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden des Rates politisch in dieser Ausnahmesituation vereinbart, dass der Oberbürgermeister den Rat auch zu einer Sitzung unverzüglich einzuberufen hat, wenn es eine Ratsfraktion verlangt.

Sachverhalt:

Die aktuelle Pandemielage erfordert die Möglichkeit, zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Stadtverwaltung und ihren Auftrag zur Daseinsvorsorge gewichtige kommunale Entscheidungsprozesse zu beschleunigen. Zugleich ist es notwendig, im Hinblick auf eine möglicherweise drohende krankheits- und quarantänebedingte Beschlussunfähigkeit des Rates der Stadt Salzgitter gleichwohl eine demokratisch legitimierte Entscheidungsinstanz aufrecht zu erhalten. Der Rat der Stadt Salzgitter wird während der COVID-19-Pandemie nicht mehr zu einer Sitzung zusammenkommen. Es ist deshalb erforderlich, durch Beschluss des Rates der Stadt Salzgitter wichtige, konkret bestimmte Angelegenheiten bis auf Weiteres auf den Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter zu delegieren, um das operative Verwaltungsgeschäft auch in der aktuellen Krisensituation aufrecht erhalten zu können. Dazu gehören auch Angelegenheiten, die in der ausschließenden Entscheidungszuständigkeit des Rates liegen. Konkret handelt es sich um die Zuständigkeiten des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5, 7, 8, 9, 9a, 10, 10a, 12, 13, 14, 15, 16, 19 und § 58 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG. Ausgenommen sind beispielsweise Abstimmungen über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen oder der Benennung von Straßen und Plätzen, deren Entscheidungen in der derzeitigen Situation nicht vordringlich erscheinen und weiterhin ausschließlich dem Rat vorbehalten bleiben sollten.

Dieser Vorschlag basiert auf der Grundlage des Erlasses des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (MI) vom 19.03.2020. Bezüglich der Einzelheiten des Erlasses vom Nds. MI wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

Darüber hinaus ist es absehbar, dass im weiteren Zeitverlauf zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zahlreiche Maßnahmen umgesetzt werden müssen, die nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe im Haushalt geplant sind.

Haushaltstechnisch sind hierfür Beschlüsse über Investitionen sowie über-/außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen erforderlich. Die bisherigen Regelungen sehen in diesen Fällen vor, dass der Rat über Beträge größer als 100.000 € entscheidet. Im aktuellen Krisenfall muss die Verwaltung indes womöglich im Stundentakt entsprechende Entscheidungen treffen und erforderliche Maßnahmen auslösen.

Die finanzielle Höhe der Entscheidungskompetenz sollte folglich angehoben und vom Rat auf das Organ Oberbürgermeister bzw. den Verwaltungsausschuss übertragen werden, um das operative Geschäft der Verwaltung weiterhin sicherzustellen. Hierfür ist eine Ratsentscheidung



04.05.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

zur Ergänzung der Nummern 3, 4, 5 und 6 des § 6 der 1. Nachtragssatzung zum Doppelhaushalt 2019/2020 erforderlich. Konkret sollte dem Hauptverwaltungsbeamten ermöglicht werden, im Einzelfall dringliche Entscheidungen über dem bisherigen Finanzrahmen zu treffen. Die Entscheidungsbefugnis des Oberbürgermeisters ist daher von ursprünglich Beträgen größer als 100.000 Euro auf nunmehr Beträge bis zu 250.000 Euro bzw. auf Beträge bis zu 500.000 Euro zu erhöhen, soweit es sich um Entscheidungen handelt, die Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie betreffen. Im Übrigen soll bei Beträgen größer als 250.000 Euro (bzw. größer als 500.000 Euro bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie) die Entscheidungskompetenz beim Verwaltungsausschuss liegen, der gemäß § 78 Abs. 3 NKomVG Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen kann, solange kein Mitglied des Verwaltungsausschusses widerspricht.

Diese Änderung ist nicht genehmigungspflichtig. Das Ministerium für Inneres und Sport wird jedoch über die Änderung informiert.

Die Verwaltung wird dem Rat im Nachgang über die auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidungen eine Mitteilung zur Kenntnisnahme zuleiten.

Unabhängig von Nr. 7 des Beschlusses bleiben die Rechte der Ratsmitglieder zur Einberufung des Rates nach § 59 Abs. 2 S. 4 NKomVG unberührt. Das bedeutet, dass der Oberbürgermeister den Rat der Stadt Salzgitter unverzüglich einzuberufen hat, wenn entweder ein Drittel der Mitglieder des Rates oder des Verwaltungsausschusses dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt oder die letzte Sitzung des Rates länger als drei Monate zurückliegt und ein Ratsmitglied die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

Unabhängig von den gesetzlichen Rechten der Ratsmitglieder aus § 59 Abs. 2 S. 4 NKomVG zur Einberufung des Rates haben der Oberbürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden des Rates politisch in dieser Ausnahmesituation vereinbart, dass der Oberbürgermeister den Rat auch zu einer Sitzung unverzüglich einzuberufen hat, wenn es eine Ratsfraktion verlangt. Diese Regelung dient den kleineren Ratsfraktionen zum Schutz, damit sie nicht von der 1/3 Mehrheit der Ratsmitglieder abhängig sind.

Da die Ratsfraktion Die Linke im Verwaltungsausschuss nur mit einem nicht stimmberechtigten Grundmandat vertreten ist, haben der Oberbürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden des Rates politisch in dieser Ausnahmesituation vereinbart, dass der Ratsfraktion Die Linke durch politische Absprache untereinander während dieses Ausnahmezustands vorübergehend in die Lage versetzt wird, im Verwaltungsausschuss mitstimmen zu können.

Konkret bedeutet das Folgendes:

1) Ein Beigeordneter der SPD-Ratsfraktion verzichtet während der sitzungslosen Zeit des Rates infolge der Coronavirus Pandemie politisch zugunsten der Ratsfraktion Die Linke auf sein Stimmrecht im Verwaltungsausschuss und überträgt dieses Stimmrecht politisch bis zur Wiederaufnahme der turnusmäßigen Sitzungsfolge des Rates auf den Grundmandatsinhaber der Ratsfraktion Die Linke im Verwaltungsausschuss.

2) Ein Beigeordneter der CDU-Ratsfraktion verzichtet während der sitzungslosen Zeit des Rates infolge der Coronavirus Pandemie politisch bis zur Wiederaufnahme der turnusmäßigen Sitzungsfolge des Rates auf Ausübung seines Stimmrechtes im Verwaltungsausschuss.

Alle Vorlagen wurden einstimmig beschlossen.



Am 22.04.2020 hat der Verwaltungsausschuss zum ersten Mal in seiner neuen Funktion getagt. Folgende öffentliche Vorlagen wurden beraten und beschlossen:

3.1 Veränderung der Besetzung des Verwaltungsausschusses

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der durch die aktuelle Corona-Pandemielage bedingten Ausnahmesituation erfolgt diese Beschlussfassung gemäß § 89 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Eilentscheidung durch den Verwaltungsausschuss, da ein dringender Fall vorliegt, in dem die vorherige Entscheidung des Rates nicht eingeholt werden kann.

Im Übrigen hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2020 einstimmig beschlossen,

1. während der COVID-19-Pandemie, längstens bis zum 30.09.2020, nicht mehr zu einer Sitzung zusammenzukommen und
2. dass wichtige, konkret bestimmte und dringende Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches ab sofort durch eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses nach § 89 Satz 1 NKomVG geregelt werden.

Demgemäß unterbreitet die Verwaltung folgenden Beschlussvorschlag zur Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss gemäß § 89 Satz 1 NKomVG i. V. m. Nr. 1. des Ratsbeschlusses vom 24.03.2020 (BV Nr. 3817/17 vom 20.03.2020):

Bei der Besetzung des Verwaltungsausschusses werden folgende Änderungen festgestellt:

SPD-Ratsfraktion

	bisher	neu
Beigeordneter	Ratsherr Wolfgang Bauer	Ratsherr Hermann Fleischer
Vertreter für Beigeordneten Erster Bürgermeister Stefan Klein	Ratsherr Michael Loos	Ratsherr Frank Miska
Vertreter für Beigeordneten Hermann Fleischer	Ratsherr Frank Miska	Ratsherr Selahettin Ince

Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen

	bis 23.03.2020	neu ab 24.03.2020
weiterer Vertreter für Beigeordneten Zweiter Bürgermeister Marcel Bürger	N.N.	Ratsherr Michael Dröse

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02.04.2020 teilte die SPD-Ratsfraktion mit, eine Veränderung bei der Besetzung des Verwaltungsausschusses bis zum jederzeit möglichen Widerruf vornehmen zu wollen.

Für den Beigeordneten Ratsherrn Wolfgang Bauer soll demnach Ratsherr Hermann Fleischer als Beigeordneter sowie als sein Vertreter Ratsherr Selahettin Ince festgestellt werden.



04.05.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

Für den bisherigen Vertreter des Beigeordneten Erster Bürgermeister Stefan Klein Ratsherr Michael Loos soll Ratsherr Frank Miska als neuer Vertreter festgestellt werden.

Darüber hinaus hat die Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen mit Schreiben vom 24.03.2020 den Ratsherrn Michael Dröse als zweiten Vertreter für den Beigeordneten Zweiter Bürgermeister Marcel Bürger bestimmt.

3.2 KVG mbH Braunschweig; Besetzung des Aufsichtsrates

Beschlussvorschlag:

Herr Thomas Huppertz (CDU) wird von der Stadt Salzgitter als Nachfolger für den verstorbenen Herrn Klaus Poetsch (CDU) in den Aufsichtsrat der KVG mbH Braunschweig entsandt.

Sachverhalt:

Die Besetzung des Aufsichtsrates richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 138 Abs. 3 und 71 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Dabei ist zu beachten, dass es sich gemäß der Bestimmung des § 138 Abs. 3 NKomVG um einen feststellenden Beschluss handelt, bei dem sich gemäß dem Verfahren nach § 71 Abs. 6 NKomVG die Mehrheiten des Rates der Stadt Salzgitter spiegeln.

Gem. § 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der KVG besteht der Aufsichtsrat aus 15 Mitgliedern. Fünf der Mitglieder werden von der Stadt Salzgitter gestellt, wobei der/die jeweilige Oberbürgermeister/-in der Stadt Salzgitter Aufsichtsratsmitglied kraft Amtes ist und vier Mitglieder von der Stadt Salzgitter entsandt werden.

Eine Besetzung der Aufsichtsratsmitglieder hatte mit der Vorlage 0203/17 im Februar 2017 durch Beschluss des Rates der Stadt Salzgitter stattgefunden. Die Amtszeit der entsandten Mitglieder endet gem. § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages nach einer jeweiligen Kommunalwahl. Im Falle einer Ersatzentsendung oder Ersatzwahl endet die Amtszeit des neuentsandten oder neugewählten Mitgliedes spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Die bisherigen Mandate der entsandten Aufsichtsratsmitglieder für die Herren Stefan Klein (SPD), Bernd Grabb (SPD) und Rolf Stratmann (CDU) bleiben unverändert bestehen.

Ein entsprechender Weisungsbeschluss der Gesellschafterversammlung ist nicht erforderlich.

Bei der Besetzung des Aufsichtsrates in 2017 hat gemäß § 71 Abs. 2 S. 5 NKomVG das Los zwischen den Ratsfraktionen CDU und MBS zugunsten der Ratsfraktion CDU entschieden, welche Ratsfraktion ein Mitglied bzw. ein weiteres Mitglied in das jeweilige Gremium entsenden darf.

Die Ratsfraktion CDU hat der Verwaltung am 10.03.2020 vorgeschlagen, Herrn Thomas Huppertz als Nachfolger für den verstorbenen Herrn Klaus Poetsch in den Aufsichtsrat der KVG zu entsenden.



3.2.1 KVG mbH Braunschweig; Besetzung des Aufsichtsrates

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der durch die aktuelle Corona-Pandemielage bedingten Ausnahmesituation erfolgt diese Beschlussfassung gemäß § 89 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Eilentscheidung durch den Verwaltungsausschuss, da ein dringender Fall vorliegt, in dem die vorherige Entscheidung des Rates nicht eingeholt werden kann.

Im Übrigen hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2020 einstimmig beschlossen,

1. während der COVID-19-Pandemie, längstens bis zum 30.09.2020, nicht mehr zu einer Sitzung zusammenzukommen und
2. dass wichtige, konkret bestimmte und dringende Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches ab sofort durch eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses nach § 89 Satz 1 NKomVG geregelt werden.

Demgemäß unterbreitet die Verwaltung folgenden Beschlussvorschlag zur Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss gemäß § 89 Satz 1 NKomVG i.V.m. Nr. 1. des Ratsbeschlusses vom 24.03.2020 (BV Nr. 3817/17 vom 20.03.2020):

Ratsherr Thomas Huppertz (CDU) wird von der Stadt Salzgitter als Nachfolger für den verstorbenen Ratsherrn Klaus Poetsch (CDU) in den Aufsichtsrat der KVG mbH Braunschweig entsandt.

3.3 Wahl von Vertretern in die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig

Beschlussvorschlag:

Herr Nuno Matos da Silva (CDU) wird als Nachfolger für den verstorbenen Herrn Klaus Poetsch (CDU) als Vertreter der Stadt Salzgitter in die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig gewählt.

Sachverhalt:

Die Besetzung der Verbandsversammlung richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Regionalverband Großraum Braunschweig.
Die Sitzverteilung wird auf Grundlage der Wahlergebnisse festgestellt.

Danach verteilen sich die 59 Sitze in der Verbandsversammlung wie folgt:

Fraktionen	Sitze
SPD	23
CDU	20
Bündnis 90/Die Grünen	6
AfD	5
FDP	2
Die Linke	2
PUG Wolfsburg	1



04.05.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

Das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig umfasst neben der Stadt Salzgitter insgesamt sieben weitere Verbandsglieder.

Gemäß Schreiben des Regionalverbandes vom 04.10.2016 entfallen für die Stadt Salzgitter jeweils zwei Sitze auf SPD und CDU.

Die entsprechenden Vertreter der Stadt Salzgitter wurden mit der Vorlage 0024/17 im November 2016 gewählt.

Die bisherigen Mandate der gewählten städtischen Vertreter für die Herren Stefan Klein (SPD), Wolfgang Schneider (SPD) und Wolfgang Jainta (CDU) bleiben unverändert bestehen.

Die Ratsfraktion CDU hat der Verwaltung am 10.03.2020 vorgeschlagen, Herrn Nuno Matos da Silva als Nachfolger für den verstorbenen Herrn Klaus Poetsch als städtischen Vertreter Salzgitters in die Verbandsversammlung zu wählen.

3.3.1 Wahl von Vertretern in die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der durch die aktuelle Corona-Pandemielage bedingten Ausnahmesituation erfolgt diese Beschlussfassung gemäß § 89 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Eilentscheidung durch den Verwaltungsausschuss, da ein dringender Fall vorliegt, in dem die vorherige Entscheidung des Rates nicht eingeholt werden kann.

Im Übrigen hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2020 einstimmig beschlossen,

1. während der COVID-19-Pandemie, längstens bis zum 30.09.2020, nicht mehr zu einer Sitzung zusammenzukommen und
2. dass wichtige, konkret bestimmte und dringende Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches ab sofort durch eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses nach § 89 Satz 1 NKomVG geregelt werden.

Demgemäß unterbreitet die Verwaltung folgenden Beschlussvorschlag zur Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss gemäß § 89 Satz 1 NKomVG i.V.m. Nr. 1. des Ratsbeschlusses vom 24.03.2020 (BV Nr. 3817/17 vom 20.03.2020):

Ratsherr Nuno Matos da Silva (CDU) wird als Nachfolger für den verstorbenen Ratsherrn Klaus Poetsch (CDU) als Vertreter der Stadt Salzgitter in die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig gewählt.

Begründung:

Der Text für den Beschlussvorschlag wurde aufgrund der aktuellen Corona-Pandemielage entsprechend ergänzt und der Titel „Ratsherr“ eingefügt.

Im Übrigen bleibt die Begründung der Ursprungsvorlage Nr. 3803/17 unverändert.



04.05.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

3.4 Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Salzgitter und dem Freiwilligen-Zentrum-Salzgitter e.V. über die Einführung der landesweit gültigen Ehrenamtskarte des Landes Niedersachsen

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Salzgitter schließt mit dem Freiwilligen-Zentrum-Salzgitter e.V. (FZS e.V.) die als Anlage beigefügte Vereinbarung zur Einführung der landesweit gültigen Ehrenamtskarte des Landes Niedersachsen ab.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 29.08.2018 die Beteiligung der Stadt Salzgitter an dem Projekt des Landes Niedersachsen zur Einführung der landesweit gültigen Ehrenamtskarte beschlossen (Vorlage 1867/17).

Die Ehrenamtskarte ist ein Zeichen der Anerkennung und des Dankes für mehrjähriges und intensives bürgerschaftliches Engagement der Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen. Die Inhaberinnen und Inhaber dieser Karte erhalten in ganz Niedersachsen vergünstigten Eintritt in vielen öffentlichen und privaten Einrichtungen und zu Veranstaltungen unterschiedlicher Art.

Mit dem Beschluss des Rates der Stadt Salzgitter ist die Verwaltung in diesem Zusammenhang in erster Linie für die Akquirierung von Rabattpartnern, für die Antragsbearbeitung, Verteilung der Ehrenamtskarten usw. zuständig.

Bereits mit der Vorlage 1992/17 ist darauf hingewiesen worden, dass das Anwerben von attraktiven Kooperationspartnern zu Beginn der Einführung der Ehrenamtskarte einen Großteil der Tätigkeit ausmachen dürfte. Zudem ist darauf hingewiesen worden, dass das aktive Anwerben für die Attraktivität der Ehrenamtskarte unabdingbar ist. Ferner wurden denkbare Vergünstigungen aus den verschiedensten Bereichen aufgeführt.

Die äußerst zeitintensive Einführungsphase, aber auch die anschließende Betreuung und Begleitung dieser neuen freiwilligen Aufgabe stellt für die Verwaltung einen nicht unerheblichen Aufwand dar.

Da die dafür notwendigen Personalressourcen derzeit nicht vorhanden sind, hat die Verwaltung intern verschiedene Möglichkeiten zur Umsetzung des Beschlusses geprüft. In diesem Zusammenhang ist auch geprüft worden, die Aufgabe in Kooperation mit einem externen Dritten umzusetzen.

Hierfür hat sich im Ergebnis das FZS e.V. als richtiger Gesprächspartner herausgestellt. Das FZS e.V. ist ein Verein, der sich als Kontaktstelle für Ehrenamtliche sowie gemeinnützige Einrichtungen versteht. Er ist eine kompetente Anlaufstelle für die Menschen dieser Stadt rund um die Fragen zum bürgerschaftlichen Engagement und der Freiwilligenarbeit. Im Rahmen der Gespräche zeigte sich das FZS e.V. offen für eine Zusammenarbeit.

Die Verwaltung schlägt folglich vor, mit dem FZS e.V. eine Kooperation mit dem Ziel der Einführung der Ehrenamtskarte Niedersachsen und der Regelung des Aufgabenvollzugs im Stadtgebiet Salzgitter einzugehen.

In mehreren Gesprächen mit Verantwortlichen des FZS e.V. und der Verwaltung wurden bereits Einzelheiten besprochen und in der als Anlage beigefügten Vereinbarung festgehalten.

Im Wesentlichen ist Folgendes festzuhalten:



04.05.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

- Die Stadt Salzgitter gewährt dem FZS e.V. eine einmalige Zahlung in Höhe von 19.572,36 € für anteilige Personalkosten für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2021. Außerdem bewirbt die Stadt Salzgitter die Ehrenamtskarte aktiv auf ihrer Homepage und wird zu diesem Zweck auch das FSZ e.V. hierauf verlinken.
- Im Gegenzug verpflichtet sich das FZS e.V. die Ehrenamtskarte Niedersachsen in Salzgitter einzuführen. Dazu gehören unter anderem die Akquise von Kooperationspartnern aus Stadtverwaltung, Wirtschaft und Vereinen / Institutionen, die Antrags- und Ehrenamtskartenausgabe sowie die Kontaktpflege zu allen Beteiligten.

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung durch den FZS e.V. findet eine enge Abstimmung mit der zuständigen Organisationseinheit statt.

Die entsprechenden Haushaltsmittel für 2020 werden aus Haushaltsresten des Fachdienstes „Ratsangelegenheiten und IT“ im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 bereitgestellt. Mittel für die Folgejahre werden in anteiliger Höhe in die Haushaltsplanungen der Folgejahre eingeplant.

Als Startzeitpunkt für die Einführung der Ehrenamtskarte wurde der 01.04.2020 vereinbart.

3.4.1 Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Salzgitter und dem Freiwilligen Zentrum Salzgitter e.V. über die Einführung der landesweit gültigen Ehrenamtskarte des Landes Niedersachsen

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der durch die aktuelle Corona-Pandemielage bedingten Ausnahmesituation erfolgt diese Beschlussfassung gemäß § 89 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Eilentscheidung durch den Verwaltungsausschuss, da ein dringender Fall vorliegt, in dem die vorherige Entscheidung des Rates nicht eingeholt werden kann.

Im Übrigen hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2020 einstimmig beschlossen,

- 1) während der COVID-19-Pandemie, längstens bis zum 30.09.2020, nicht mehr zu einer Sitzung zusammenzukommen und
- 2) dass wichtige, konkret bestimmte und dringende Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches ab sofort durch eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses nach § 89 Satz 1 NKomVG geregelt werden.

Demgemäß unterbreitet die Verwaltung folgenden Beschlussvorschlag zur Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss gemäß § 89 Satz 1 NKomVG i.V.m. Nr. 1. des Ratsbeschlusses vom 24.03.2020 (BV Nr. 3817/17 vom 20.03.2020):

Die Stadt Salzgitter schließt mit dem Freiwilligen-Zentrum-Salgitter e.V. (FZS e.V.) die als Anlage beigefügte Vereinbarung zur Einführung der landesweit gültigen Ehrenamtskarte des Landes Niedersachsen ab.

Begründung:

Der Text für den Beschlussvorschlag wurde aufgrund der aktuellen Corona-Pandemielage entsprechend ergänzt.

Im übrigen bleibt die Begründung der Ursprungsvorlage Nr. 3572/17 unverändert.



3.4.2 Änderungsantrag zur Vorlage 3572/17: "Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Salzgitter und dem Freiwilligen-Zentrum-Salzgitter e.V. über die Einführung der landesweit gültigen Ehrenamtskarte des Landes Niedersachsen"

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag der Vorlage 3572/17 wird um folgenden Absatz ergänzt:

Die Verwaltung wird ab 01.10.2020 die beteiligten politischen Gremien jeweils halbjährlich mit einer Mitteilungsvorlage über den Stand der Umsetzung informieren.

Sachverhalt:

Mit der Übertragung der Einführung der landesweit gültigen Ehrenamtskarte des Landes Niedersachsen auf das Freiwilligen-Zentrum-Salzgitter e.V. gibt die Stadt Salzgitter nicht die generelle Verantwortung der Umsetzung aus der Hand. Die Berichterstattung über die Umsetzung soll die beteiligten politischen Gremien in die Lage versetzen, aktuell informiert zu sein und sprachfähig zu bleiben.

3.6 1. Satzung zur Änderung der Satzung über eine Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Salzgitter vom 15.10.2019

3.6.1 1. Satzung zur Änderung der Satzung über eine Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Salzgitter vom 15.10.2019

Vorlage: 3703/17-1

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der durch die aktuelle Corona-Pandemielage bedingten Ausnahmesituation erfolgt diese Beschlussfassung gemäß § 89 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Eilentscheidung durch den Verwaltungsausschuss, da ein dringender Fall vorliegt, in dem die vorherige Entscheidung des Rates nicht eingeholt werden kann.

Im Übrigen hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2020 einstimmig beschlossen,

1. während der COVID-19-Pandemie, längstens bis zum 30.09.2020, nicht mehr zu einer Sitzung zusammenzukommen und
2. dass wichtige, konkret bestimmte und dringende Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches ab sofort durch eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses nach § 89 Satz 1 NKomVG geregelt werden.

Demgemäß unterbreitet die Verwaltung folgenden Beschlussvorschlag zur Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss gemäß § 89 Satz 1 NKomVG i. V. m. Nr. 1. des Ratsbeschlusses vom 24.03.2020 (BV Nr. 3817/17 vom 20.03.2020):



04.05.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

Die anliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über eine Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Salzgitter wird beschlossen.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Salzgitter vom 15.10.2019

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am folgende Änderung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Salzgitter vom 15.10.2019 (Amtsblatt Nr. 23, S. 188) wird wie folgt geändert:

„§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Salzgitter, den 24. April 2020
Frank Klingebiel
Oberbürgermeister

3.9 Feststellung der beratenden Mitglieder, einschließlich Stellvertreter/-innen für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Salzgitter

Beschlussvorschlag:

Für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Salzgitter werden folgende beratende Mitglieder, einschließlich Stellvertretung entsprechend § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in Verbindung mit § 1 der Satzung zur Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Salzgitter vom 27. August 2010, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Salzgitter vom 14.08.2014, festgestellt:

Beratendes Mitglied ist:	Stellvertreter/-innen der beratenden Mitglieder sind:
Frau Petra Siems-Wanjura Pommernring 32 38259 Salzgitter	Frau Antje Kolbusa Rittergutsweg 4 38239 Salzgitter

Begründung:

Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Salzgitter mit beratenden Mitgliedern, einschließlich der Stellvertreter/-innen, ist durch Satzung zu regeln, bzw. ist geregelt (§ 71 Abs. 5 Sozialgesetzbuch-Achtes Buch (SGB VIII) und § 4 Absatz 1 AG KJHG Landesrecht Niedersachsen).



04.05.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

Nach der maßgeblichen Satzung zur Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Salzgitter vom 25. August 2010, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Salzgitter vom 14.08.2014, gehören dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme 11 Mitglieder an. Vorschlagsberechtigt für sechs Mitglieder mit beratender Stimme sind die/der:

1. Ev.-Luth. Landeskirche Braunschweig
2. Dechant des Dekanats Goslar-Salzgitter
3. Landesschulbehörde Standort Braunschweig
4. Versammlung der Leiterinnen und Leiter der Kindertagesstätten in Salzgitter
5. Ausschuss für Soziales und Integration der Stadt Salzgitter oder die Geschäftsführung des Ausschusses für Soziales und Integration im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales und Integration
6. Leiterin oder der Leiter der Polizeiinspektion Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel.

Der Vorstand des Kreissportbundes Salzgitter e.V. hat in seiner Vorstandssitzung am 21.01.2020 einstimmig die oben genannten Personalien für den Jugendhilfeausschuss benannt. Die Ergänzung soll nun vorgenommen werden.

Beide vorgeschlagenen Mitglieder mit beratender Stimme erfüllen die persönlichen Voraussetzungen. Im Übrigen richtet sich das Auswahlverfahren nach § 2 AG KJHG in Verbindung mit §§ 71, 73 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Die Verwaltung empfiehlt, Frau Peta Siems-Wanjura als beratendes Mitglied und Frau Antje Kolbusa als Stellvertreterin für den Jugendhilfeausschuss der Stadt festzustellen.

3.9.1 Feststellung der beratenden Mitglieder, einschließlich Stellvertreter/-innen für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Salzgitter

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der durch die aktuelle Corona-Pandemielage bedingten Ausnahmesituation erfolgt diese Beschlussfassung gemäß § 89 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Eilentscheidung durch den Verwaltungsausschuss, da ein dringender Fall vorliegt, in dem die vorherige Entscheidung des Rates nicht eingeholt werden kann.

Im Übrigen hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2020 einstimmig beschlossen,

1) während der COVID-19-Pandemie, längstens bis zum 30.09.2020, nicht mehr zu einer Sitzung zusammenzukommen und

2) dass wichtige, konkret bestimmte und dringende Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches ab sofort durch eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses nach § 89 Satz 1 NKomVG geregelt werden.

Demgemäß unterbreitet die Verwaltung folgenden Beschlussvorschlag zur Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss gemäß § 89 Satz 1 NKomVG i.V.m. Nr. 1. des Ratsbeschlusses vom 24.03.2020 (BV Nr. 3817/17 vom 20.03.2020):



04.05.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

Für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Salzgitter werden folgende beratende Mitglieder, einschließlich Stellvertretung entsprechend § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in Verbindung mit § 1 der Satzung zur Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Salzgitter vom 27. August 2010, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Salzgitter vom 14.08.2014, festgestellt:

Beratendes Mitglied ist:	Stellvertreter/-innen der beratenden Mitglieder sind:
Frau Petra Siems-Wanjura Pommernring 32 38259 Salzgitter	Frau Antje Kolbusa Rittergutsweg 4 38239 Salzgitter

3.10 Berufung anderer Personen gemäß § 71 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in den Umwelt- und Klimaschutzausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Frau Lucy Torbecke wird als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht nach § 71 Abs. 7 NkomVG, als Vertreterin für die Bewegung Fridays for Future, in den Umwelt- und Klimaschutzausschuss berufen.
Die Stellvertretung wird durch Herrn Leon Jahns wahrgenommen.
2. Für den Umwelt- und Klimaschutzausschuss der Stadt Salzgitter wird Herr Michael Brandfass als Stellvertreter für das nach § 71 Abs. 7 NKomVG hinzugewählte Mitglied Uwe Geisler festgestellt.

Begründung:

Zu 1.:

In der Sitzung des Rates vom 22.01.2020 wurde beschlossen, dass ein/e Vertreter/-in sowie ein/e Stellvertreter/-in der Bewegung Fridays for Future bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Umwelt- und Klimaschutzausschuss berufen wird. Diese Positionen sollen durch Frau Lucy Torbecke und Herrn Leon Jahns wahrgenommen werden.

Frau Lucy Torbecke soll als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Umwelt- und Klimaschutzausschuss aufgenommen werden. Sie ist Schülerin der IGS Salzgitter und ist neben der Beteiligung bei der Bewegung Friday for Future im Jugendparlament der Stadt Salzgitter sowie in der Schülervvertretung an ihrer Schule tätig. In diesen Ämtern setzt sie sich auch für Umweltbewusstsein und Umweltschutz ein.

Herr Leon Jahns soll als Stellvertretung für Frau Lucy Torbecke berufen werden. Er besucht die 11. Klasse des Gymnasiums Salzgitter-Bad und ist bei der Freiwilligen Feuerwehr sowie im Schülerratsvorstand tätig. Außerhalb der Schule engagiert er sich für den Umweltschutz in seiner Kommune Lutter am Barenberge.

Zu 2.:

Herr Uwe Geisler ist gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG ein hinzugewähltes Mitglied ohne Stimmrecht im Umwelt- und Klimaschutzausschuss. Es wurde bisher noch kein Stellvertreter für Herrn Geis-



ler berufen. Damit in einem Verhinderungsfall trotzdem ein Ansprechpartner der Regionalen Energie- und Klimaschutz Agentur e.V. an den Sitzungen des Umwelt- und Klimaschutzsausschusses teilnehmen kann, wird Herr Michael Brandfass als Stellvertreter benannt.

3.10.1 Ergänzungsvorlage zur Vorlage 3634/17 - Berufung anderer Personen gemäß § 71 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in den Umwelt- und Klimaschutzsausschuss

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der durch die aktuelle Corona-Pandemielage bedingten Ausnahmesituation erfolgt diese Beschlussfassung gemäß § 89 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Eilentscheidung durch den Verwaltungsausschuss, da ein dringender Fall vorliegt, in dem die vorherige Entscheidung des Rates nicht eingeholt werden kann.

Im Übrigen hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2020 einstimmig beschlossen,

- 1) während der COVID-19-Pandemie, längstens bis zum 30.09.2020, nicht mehr zu einer Sitzung zusammenzukommen und
- 2) dass wichtige, konkret bestimmte und dringende Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches ab sofort durch eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses nach § 89 Satz 1 NKomVG geregelt werden.

Demgemäß unterbreitet die Verwaltung folgenden Beschlussvorschlag zur Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss gemäß § 89 Satz 1 NKomVG i.V.m. Nr. 1. des Ratsbeschlusses vom 24.03.2020 (BV Nr. 3817/17 vom 20.03.2020):

1. Frau Lucy Torbecke wird als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht nach § 71 Abs. 7 NKomVG, als Vertreterin für die Bewegung Fridays for Future, in den Umwelt- und Klimaschutzsausschuss berufen. Die Stellvertretung wird durch Herrn Leon Jahns wahrgenommen.
2. Für den Umwelt- und Klimaschutzsausschuss der Stadt Salzgitter wird Herr Michael Brandfass als Stellvertreter für das nach § 71 Abs. 7 NKomVG hinzugewählte Mitglied Uwe Geisler festgestellt.

3.11 Richtlinie zur Vergabe und Verwendung von Ortsratsmitteln

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der durch die aktuelle Corona-Pandemielage bedingten Ausnahmesituation erfolgt diese Beschlussfassung gemäß § 89 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Eilentscheidung durch den Verwaltungsausschuss, da ein dringender Fall vorliegt, in dem die vorherige Entscheidung des Rates nicht eingeholt werden kann.



04.05.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

Im Übrigen hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2020 einstimmig beschlossen,

1. während der COVID-19-Pandemie, längstens bis zum 30.09.2020, nicht mehr zu einer Sitzung zusammenzukommen und
2. dass wichtige, konkret bestimmte und dringende Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches ab sofort durch eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses nach § 89 Satz 1 NKomVG geregelt werden.

Demgemäß unterbreitet die Verwaltung folgenden Beschlussvorschlag zur Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss gemäß § 89 Satz 1 NKomVG i.V.m. Nr. 1. des Ratsbeschlusses vom 24.03.2020 (BV Nr. 3817/17 vom 20.03.2020):

1. Die in der Anlage 1 beigefügte Neufassung über die Richtlinie zur Vergabe und Verwendung von Ortsratsmitteln für das Antragsjahr 2020 wird beschlossen und ersetzt die vom Rat der Stadt Salzgitter am 17.12.2014 beschlossene Richtlinie.

Die in der Anlage 2 beigefügte Neufassung über die Richtlinie zur Vergabe und Verwendung von Ortsratsmitteln für die zukünftigen Antragsjahre ab 2021 wird beschlossen und ersetzt die unter Ziffer 1. beschlossene Richtlinie.

Begründung:

Die aktuelle Pandemielage lässt bei Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen keine Sitzungen der verantwortlichen Gremien (unter anderem Vorstandssitzungen) zu. Dies hat beziehungsweise hatte zur Folge, dass Beschlüsse innerhalb der Organisationen über die Beantragung auf Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln des Ortsrates bis zum aktuellen Stichtag, dem 31. März, nicht gefasst werden konnten.

Für das Haushaltsjahr 2020 ist daher beabsichtigt, die Antragsfrist bis zum 31. Mai zu verlängern, um entsprechende Beschlussfassungen in den Vereinen, Verbänden und Organisationen zu ermöglichen.

Ab dem kommenden Haushaltjahr 2021 soll dann wieder die bisherige Antragsfrist greifen.

Anlage 1 zur Vorlage 3850/17

Richtlinie der Stadt Salzgitter über die Vergabe und Verwendung von Ortsratsmitteln

Die Ortsräte erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 93 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter Haushaltsmittel. Die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel wird jährlich vom Rat der Stadt Salzgitter im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt. Die Ortsräte vergeben diese Mittel selbst an Dritte oder auf Antrag von Dritten an diese.

- Die Antragsteller müssen ihre Anträge im Jahr 2020 bis zum 31. Mai bei der Ortsbürgermeisterin beziehungsweise bei dem Ortsbürgermeister oder bei der Verwaltung einreichen. Die Verwaltung leitet die bei ihr eingegangenen Anträge unverzüglich an die Ortsbürgermeisterin beziehungsweise den Ortsbürgermeister weiter.



04.05.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

- Projekte und Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen in der Ortschaft, die bereits durch Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt gefördert werden, sind nicht zusätzlich aus Ortsratsmitteln zu bezuschussen. Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020. Die bislang geltende Richtlinie vom 17.12.2014 tritt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.

Anlage 2 zur Vorlage 3850/17

Richtlinie der Stadt Salzgitter über die Vergabe und Verwendung von Ortsratsmitteln

Die Ortsräte erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 93 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter Haushaltsmittel. Die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel wird jährlich vom Rat der Stadt Salzgitter im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt. Die Ortsräte vergeben diese Mittel selbst an Dritte oder auf Antrag von Dritten an diese.

- Die Antragsteller müssen ihre Anträge bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres bei der Ortsbürgermeisterin beziehungsweise bei dem Ortsbürgermeister oder bei der Verwaltung einreichen. Die Verwaltung leitet die bei ihr eingegangenen Anträge unverzüglich an die Ortsbürgermeisterin beziehungsweise den Ortsbürgermeister weiter
- Projekte und Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen in der Ortschaft, die bereits durch Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt gefördert werden, sind nicht zusätzlich aus Ortsratsmitteln zu bezuschussen.

Die Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Alle Vorlagen wurden einstimmig beschlossen